

1. Im Laufe des 23.02.2026 und des 24.02.2026 erreichten uns zahlreiche Meldungen, dass einer größeren Anzahl von Anhängern von Borussia Dortmund an deutschen Flughäfen die Ausreise nach Italien anlässlich der Champions League-Begegnung zwischen Atalanta Bergamo und Borussia Dortmund untersagt wurde. Auf welcher rechtlichen Grundlage basierten diese Ausreiseverbote?
2. Wie viele Anhänger von Borussia Dortmund wurden seitens der Bundespolizei mit Ausreiseverboten belegt?
3. Handelte es sich jeweils um individuell geprüfte Sachverhalte, oder ist die Annahme zutreffend, dass ausschließlich solche Anhänger von Borussia Dortmund mit Ausreiseverboten belegt worden sind, die einen Eintrag in polizeilichen Datenbanken vorweisen?

Falls ja: Basierte die Erteilung von Ausreiseverboten neben einem Eintrag in einer polizeilichen Datenbank zusätzlich noch auf einer tatsächlichen und aktuellen Gefahrenprognose? Wenn ja, welche tatsächlichen Anhaltspunkte spielten hier zusätzlich eine Rolle?

4. Ist es zutreffend, dass seitens der deutschen Polizeibehörden personenbezogene Daten an italienische Behörden weitergegeben worden sind?

Falls ja: Welcher Zweck verfolgte die Weitergabe von personenbezogenen Daten an italienische Behörden?

Falls ja: Erfolgte gemeinsam mit italienischen Behörden eine Abstimmung über die vor Ort in Italien getroffenen Maßnahmen gegenüber den betroffenen Anhängern von Borussia Dortmund?

Falls ja: Steht oder standen Bundespolizeibehörden in einem Austausch mit italienischen Behörden über die konkret ergangenen Maßnahmen gegenüber einzelnen Betroffenen in Italien?